



Informationen



***Vorbehalte gegenüber
HessenpassMobil***

Seite 3

***Hessischer Städtetag sieht drei große
Schwerpunkthemen im Wahljahr***

Seite 5

***Entscheidungen des Bundes und
des Landes zu Flüchtlingsfragen
überfällig***

Seite 10

***Chancengleichheit im
Bürgermeisterwahlkampf***

Seite 11

1-3/2023

Inhaltsverzeichnis



Titelthema

Vorbehalte gegenüber HessenpassMobil 3



Recht, Personal und Ordnung

Chancengleichheit im Bürgermeisterwahlkampf 11



Präsidium und Hauptausschuss

Große Themenvielfalt bei der Videokonferenz von Präsidium und Hauptausschuss am 23.03.2023 4

Hessischer Städtetag sieht drei große Schwerpunktthemen im Wahljahr 5

Mindestausstattung reicht für Kommunen bei weitem nicht zum finanziellen Überleben 6

Wer sich selbst hilft, darf nicht der Dumme sein! 7

Schwimmbäder brauchen zur Finanzierung mehr als einen Tropfen auf den heißen Stein 8

Mehraufkommen Heimatumlage 8

Entscheidungen des Bundes und des Landes zu Flüchtlingsfragen überfällig 9

Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes: Naturschutz, Wohnraum und Verkehrswende zusammen denken 10



Bildung, Kinder und Jugend

Warnung an den Bund: Kindergrundsicherung ja, aber nicht zulasten der Kommunen 13

So geht Partizipation – erfolgreicher Beteiligungsprozess in Hanau 14



Aus dem Städtetag

Seminarangebot des Hessischen Städtetags 15

Autorenseite 16



Vorbehalte gegenüber HessenpassMobil

(Hm) Solange das Land Hessen keine Finanzierungszusage für alle direkten und indirekten Kosten zur Einführung eines HessenpassMobil gibt und die Infrastruktur und Betriebsstruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) keine bedarfsdeckende Ausstattung vermuten lässt, können sich die Städte in Hessen eine Einführung dieses Nahverkehrstickets nicht vorstellen.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages können daher dem Vorhaben des Landes zum HessenpassMobil nur zustimmen, wenn viele noch offene Fragen geklärt sind. Sie fordern das Land auf, seine Nachschusspflicht für die Umsetzung des HessenpassMobil für den Fall zu regeln, dass der bisher breit vorgesehene Betrag (15 Mio. Euro) zur vollständigen Finanzierung – auch der Verwaltungs- und anderen Umsetzungskosten – nicht ausreichen sollte.

Das Land beabsichtigt nun – entgegen vorheriger Ankündigung – nur noch Menschen mit geringem Einkommen mit einem weiteren, vergünstigten Ticket zu unterstützen. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, mit dem HessenpassMobil für 31 Euro im Monat im ÖPNV unterwegs zu sein und damit zu dem Preis, der auch für das Schülerticket Hessen und das Seniorenticket Hessen gilt.

Nach derzeitigem Stand ist folgender Kreis berechtigt, den HessenpassMobil zu beziehen: Anspruchsberechtigte aus SGB II, SGB XII, AsylbLG und Wohngeld.

Zur Finanzierung des Vorhabens beabsichtigt das Land bis zu 15 Mio. Euro an originären Landesmitteln jährlich zur Verfügung zu stel-

len. Das Ticket soll die lokalen Verkehre und Aufgabenträger nicht belasten. Das Land zahlt die Differenz zwischen 31 Euro und dem Vollkostenpreis des Tickets. Der Bund ist an der Finanzierung nicht beteiligt.

Zur Abwicklung plant das Land, den Berechtigten einen kurzen Berechtigungsschein auszustellen. Dies sei erforderlich, damit die Antragsteller nicht alle Daten aus dem eigentlichen Leistungsbescheid vorzeigen müssen. Da bereits viele Städte Sozialtickets (zum Teil zu günstigeren Preisen) anbieten, stellt sich die Frage, in welchem Umfang der HessenpassMobil nachgefragt wird und wie das Nebeneinander mehrerer Sozialtickets miteinander und aufeinander abgestimmt wird.

Folgende Fragen sind noch komplett offen:

- Die datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind noch nicht geklärt.

- Technisch ist ein einheitliches Formular – so wie vom Land vorgeschlagen – nicht möglich.
- In den (Kommunalen) Jobcentern ist – auch nach Beteiligung der Regionaldirektion der Arbeitsagentur – ein Vorsprechen des Leistungsberechtigten notwendig. Dies wird von den Ticketkosten in Höhe von 1,50 Euro pro Ticket nicht umfasst.
- Es sind mithin sämtliche Verwaltungskosten ungedeckt.
- Auch die Gültigkeit des Berechtigungsnachweises ist noch vollständig offen. Der zunächst vorgesehene Zeitraum von 12 Monaten entspricht nicht den Bewilligungszeiträumen der Leistungsbescheide, die zum Teil befristet (Wohngeld) und zum Teil unbefristet (AsylbLG) ausgestellt werden. Die Handhabung ist im ganzen Land unterschiedlich.

Zu viele offene Fragen, um zu einem erfolgsversprechenden Vorhaben Zustimmung zu erteilen.



Foto: steffus, Fotolia

Fehlende Finanzierungen und Infrastrukturen behindern den ÖPNV.



Große Themenvielfalt bei der Videokonferenz von Präsidium und Hauptausschuss am 23.03.2023

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in ihrer Videokonferenz am 23.03.2023 ihre Wahlprüfsteine für die Landtagswahl am 8. Oktober 2023 verabschiedet. Die hessischen Städte sehen drei große Schwerpunktthemen im Wahljahr ([Bericht Seite 5](#)).

Vorbehalte bestehen gegen den von der Landesregierung kreierten "HessenpassMobil", der als ein mit hessischen Landesmitteln um 18 Euro verbilligtes Deutschlandticket an den Start gehen soll. Die Landesregierung muss vor allem klären, dass sie alle Finanzlücken mit eigenen Landesmitteln schließt, nicht neue Finanzlücken für die Finanzierung des ÖPNV ab 2025 öffnet und die immensen Verwaltungskosten der Kommunen vollständig übernimmt ([Bericht Seite 3](#)).

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sehen den umfangreichen Zwischenbericht zur Evaluierung des Hessischen Finanzausgleichs als eingebracht an — einschließlich der aus dem Zwischenbericht entwickelten Bausteine. Den Bericht soll die Geschäftsstelle dem Hessischen Finanzministerium (HMdF) selbst sowie dem vom HMdF berufenen Expertengremium und dem vom Ministerium bestellten Gutachter zur Verfügung geben. Endgültig beschließen wird der Hessische Städtetag erst über den derzeit für die Jahreswende 2023/2024 geplanten Schlussbericht zur Evaluierung. Das Gesetz soll nach den Vorstellungen des HMdF am 01.01.2025 in Kraft treten ([Bericht Seite 6](#)).

Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages fordern die

Fraktionen des Hessischen Landtags auf, die von der Landesregierung erwogenen Änderungen des Konnexitätsrechts im 21. Landtag aufzugreifen.

Kommt es zu einer Altschuldenregelung auf Bundesebene, muss der Bund den hessischen Kommunen ihre Kassenkreditfolgelasten (WIBank) abnehmen. "Wer sich selbst hilft, darf nicht der Dumme sein!" ([Bericht Seite 7](#)).

Das Land soll das Aufkommen der Heimatumlage so begrenzen, dass es nicht über die erstrebten Zwecke Geld von den Städten einsammelt. "Hilfsweise" sollen die überständigen Mittel an die Städte und Gemeinden zurückfließen ([Bericht Seite 8](#)).

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sind bereit, einer Förderung der Betriebskosten kommunaler oder von Kommunen mehrheitlich getragener Schwimmsportstätten aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 70 Mio. Euro zuzustimmen ([Bericht Seite 8](#)).

Mit der Stellungnahme zum Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sind die städtischen Dezernate für Gesundheit beauftragt.

Die Städte fordern die Bußgelder aus Verkehrsordnungsverstößen in voller Höhe für kommunale Kassen.

Die Spitzengremien haben der grundsätzlich zustimmenden Stellungnahme zum Entwurf der Regierungsfractionen für ein Hessisches Nahmobilitätsgesetz zugestimmt.

Die Spitzengremien haben die Weichen für eine Zukunft der Koordinierungsstelle OZG Kommunal

jedenfalls bis Ende 2025 gestellt.

Die Kommunalen Spitzenverbände wollen mit dem Ministerpräsidenten ein Gespräch zeitnah nach der Ministerpräsidenten-Runde mit dem Bundeskanzler zur Betreuung der Geflüchteten in den Städten führen ([Bericht Seite 9](#)).

Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages haben den geplanten Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches dem Grunde nach zugestimmt.

Unzufrieden bleiben die Spitzengremien des Hessischen Städtetages bezüglich des Ganztagsförderungsgesetzes — betreute Grundschule ab 2026. Die Dringlichkeit sei im Hessischen Kultusministerium nicht angekommen.

Der Hessische Städtetag fordert das Ministerium daher auf, seine Anstrengungen erheblich zu verstärken, den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung mit schulischen Angeboten zu erfüllen.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben den dritten Zwischenbericht zur Finanzuntersuchung zu den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis genommen und das Land aufgefordert, vom Land Hessen mindestens den Ausgleich der Mehrbelastungen von 61,9 Millionen Euro auszugleichen.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetags sprechen sich dafür aus, weiter auf Energiesparmaßnahmen zu setzen, sie aber zunächst analog der Bundesmaßnahmen auszusetzen.



Hessischer Städtetag sieht drei große Schwerpunktthemen im Wahljahr

(Hm) "Im Landtagswahljahr 2023 haben die Städte die klare Forderung an Bund und Land, mehr Realismus an den Tag zu legen und sich auf das Machbare und die entscheidenden Themen zu konzentrieren. Dazu zählt die Mobilisierung und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum", sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, Fulda's Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld. "Eine Baulandumfrage zeigt, dass in den Städten durchaus ausreichend Flächenpotenziale für den Wohnungsbau vorhanden sind. Damit aber die vorhandenen Flächen für Wohnungen, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Ge-

sundheitsversorgung und mehr genutzt werden können, ist eine abgestimmte Planung notwendig."

Die Städte fordern daher eine konsequente dauerhafte Förderung durch Bund und Land für den sozialen Wohnungsbau. Daneben müssen geeignete Flächen kurzfristig mobilisiert und die weitgehenden Mieterschutzregelungen überprüft werden.

Daneben spielt die Gesundheitsversorgung eine entscheidende Rolle. Die Städte stellen sich vor, dass das Land sehr viel mutiger als bisher an die Krankenhausentwicklungsplanung herangeht. So erwar-

ten sie eine Planung, die auch die notwendigen Kosten berücksichtigt. Sie anerkennen bislang geleistete finanzielle Zuschüsse, sehen sie aber nicht als ausreichend an.

Auch das Thema "Öffentlicher Personennahverkehr" und seine Infrastruktur stehen auf der Tagesordnung. Entscheidend ist, dass mit der Finanzierung von Tickets auch der Infrastrukturausbau gesichert ist. Der Hessische Städtetag will daher eine Finanzierungsgarantie des Bundes und des Landes für das 49-Euro-Deutschlandticket erreichen. Erfolgreich ist es nur, wenn Finanzierung und Infrastruktur stimmen.



Im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung rüstet man sich, dem neuen Landtag und der neuen Landesregierung auf die Finger zu klopfen, wenn die Kommunale Selbstverwaltung nicht eingehalten wird.



Mindestausstattung reicht für Kommunen bei weitem nicht zum finanziellen Überleben

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in ihrer Videokonferenz vom 23.03.2023 den Zwischenbericht zur Evaluierung des Hessischen Finanzausgleichgesetzes (HFAG) und die dazu geschaffenen Bausteine als eingebracht anerkannt. Sie sehen darin die Leitlinie für die weitere Diskussion des Hessischen Städtetages und Grundlage für den 2023/2024 zu formulierenden Schlussbericht.

Zum Inhalts- und Verfahrensstand der Evaluierung März 2023

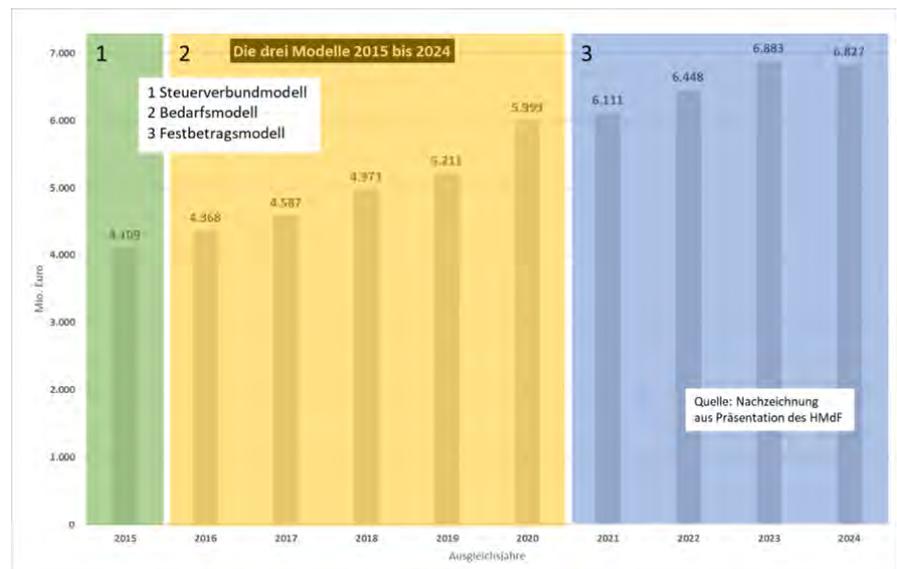
Bekanntlich evaluiert das zuständige Hessische Finanzministerium (HMdF) derzeit das Hessische Finanzausgleichgesetz. Das Ministerium verfolgt das sehr ehrgeizige Ziel, zum 01.01.2025 mit einem neuen, auf die Erkenntnisse der Evaluierung sich gründenden HFAG 2025 zu starten.

Bis Ende 2023 wird es in einer Facharbeitsgruppe mit den Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände und gegebenenfalls mit den Präsidi der Kommunalen Spitzenverbände in einem Lenkungsgremium Punkt für Punkt die Regelungen des HFAG in seiner von 2016 bis 2020 und von 2021 bis 2024 geltenden Fassung besprechen und auf dessen Wirkung untersuchen. Der Zwischenbericht der Städtetags-Geschäftsstelle enthält "Bausteine". Sie dienen der Zusammenfassung der jeweiligen Kapitel des Zwischenberichts.

Die Bausteine sind so angelegt, dass sie für wichtige Positionen die Weichen für die Städtetags-Entscheidung am Ende der Evaluierung stellen. Ein Zeitpunkt für das Ende der Evaluierung ist schwer zu nennen, da sich nach der Land-

tagswahl am 08.10.2023 im Januar 2024 ein neuer Landtag konstituieren wird. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sehen es als richtig an, den Bericht als eingebracht anzusehen, ohne die Bausteine schon ausdrücklich zum Beschluss zu erhe-

mitgehen, das sehr komplexe Hessische Finanzausgleichsgesetz zu vereinfachen, erwartet dafür aber entsprechende Vorschläge des HMdF. Niemand dürfe den Metropolenzuschlag in Frage stellen. Wichtig ist, dass das Land mehr als bisher originäre Landesmittel zur



Die drei KFA-Modelle von 2015 bis 2024. Nachzeichnung aus der Präsentation des HMdF.

ben. Soweit die Geschäftsstelle allerdings im weiteren Gang der Besprechung mit Beteiligten der HFAG-Evaluierung Stellung zu beziehen hat, wird sie sich an dem Inhalt des Zwischenberichts und den Bausteinen orientieren.

Die Mindestausstattung liegt rund 1,5 Milliarden hinter dem tatsächlichen Verbrauch

Schon jetzt werten die Spitzengremien des Hessischen Städtetages es als besonders kritisch, dass die nach dem Gesetz vorgesehene Mindestausstattung rund 1,5 Milliarden unter dem liegt, was Kommunen "historisch", also drei bis fünf Jahre zuvor, verbraucht haben. Die entsprechenden Zahlen stammen vom HMdF selbst. Der Hessische Städtetag wird wohl den Weg

Verfügung stellt. Dies gilt für die im HFAG verankerten Aufgabenzuweisungen zur Finanzierung des Landeswohlfahrtsverbandes und der Krankenhäuser sowie für die Finanzierung der Verkehrsverbände und vor allem für die sprunghaft steigenden Aufwendungen zur Kinderbetreuung.

Offen zeigen sich Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages, künftig Finanzmittel nach Indizes zu verteilen. So könnten "zersiedelte" Städte künftig ergänzende Mittel nach einem sogenannten "Siedlungsindex" erhalten. Zum Bemessen von Zuweisungen für soziale Aufgaben könnte man einen hessischen "Sozialindex" einsetzen.



Wer sich selbst hilft, darf nicht der Dumme sein!



"Wer sich selbst hilft, darf nicht der Dumme sein". Bild aus der letzten Präsenzsitzung von Präsidium und Hauptausschuss in Kassel.

(JD) Präsidium und Hauptausschuss im Hessischen Städtetag haben in ihrer Videokonferenz am 23.03.2023 festgehalten: Kommt es zu einer Altschuldenregelung auf Bundesebene, müssen daran auch die hessischen Kommunen und das Land partizipieren. Der Bund muss ihnen ihre Kassenkreditfolgenlasten (WI-Bank) abnehmen. Angesichts ihrer eigenen Anstrengung zur Entschuldung mittels der HESSENKASSE würde der Bund sie außerordentlich unfair behandeln, sollten sie bei einer Altschuldenregelung leer ausgehen. Eine Altschuldenregelung wäre nicht tragbar, ginge sie nach dem Motto "Wer sich selbst hilft, ist der Dumme".

Die Zeichen deuten darauf hin, dass der Bund konkrete Schritte unternehmen will, den von hohen Altschulden betroffenen Kommunen zu helfen. So berichtet "Der Neue Kämmerer" am 09.02.2023 unter der Überschrift "[Altschulden: neuer Anlauf für Verhandlungen](#)",

dass die nächste Runde für eine Altschuldenlösung auf Bundesebene offenbar kurz bevor stehe.

Lindner habe bereits im Mai 2022 eine Grundgesetzänderung vorgeschlagen, um hoch verschuldete Kommunen zu entschulden. Damals stand das Angebot im Raum, dass der Bund die Hälfte der Kosten für eine Entschuldung übernimmt. Auf dem Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im vergangenen Sommer in Berlin habe Lindner konkrete Bedingungen für die Altschuldenhilfe genannt. Die betroffenen Länder sollten demnach die Hälfte der Last tragen, nur Kassenkredite sollten abgelöst und eine kommunale Schuldenbremse eingeführt werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient aus hessischer Sicht die Ansage des Bundesfinanzministers, die Bundesländer, die nicht von der Altschuldenlösung profitierten, sollten im Gegenzug keine andere

Bundesleistung erhalten, damit sie der Lösung zustimmen.

Er sei nicht bereit, eine solche von ihm "Einigungsprämie" genannte Zahlung an nicht von Altschulden betroffene Länder zu leisten, verlaubliche Lindner damals.

Die Absicht des Bundesfinanzministers, alle von Altschulden nicht betroffenen Länder, das heißt die dort gelegenen Kommunen, leer ausgehen zu lassen, trifft die hessischen Kommunen im Besonderen. Sie lagen 2017 gemeinsam mit den drei jetzt um Altschuldenlösungen antragenden Bundesländern NRW, Rheinland-Pfalz und Saarland an der Spitze der mit Kassenkrediten belasteten Kommunen bundesweit. Während die drei anderen Flächenländer wenig bis nichts zur Beseitigung der Altschulden getan haben, legte Hessen seine HESSENKASSE auf und entschuldete damit seine Kommunen.

Allerdings geschah diese Entschuldung nicht ohne erhebliche fortdauernde Belastungen für die hessischen Kommunen. Sie haben zwar ihre Kassenkredite aus den Büchern, jedoch erhebliche Zahlverpflichtungen, teilweise über Jahrzehnte, bei der WI-Bank (HESSENKASSE). Hätten sich die hessischen Kommunen damals im Jahr 2017 mit Wirkung ab 2018 nicht entschuldet, wären sie sicherlich im Falle einer Altschuldenhilfe anspruchsberechtigt. Es kann nicht sein, dass diejenigen leer ausgehen, die sich Ende der zehner Jahre unter Einsatz eigener Ressourcen um ihre Entschuldung gekümmert haben. Diejenigen aber, die über Jahre vergleichsweise passiv waren, nun großzügige Bundeshilfe erfahren.



Schwimmbäder brauchen zur Finanzierung mehr als einen Tropfen auf den heißen Stein

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages zeigten sich in ihrer Videokonferenz vom 23.03.2023 bereit, einer Förderung der Betriebskosten kommunaler oder von Kommunen mehrheitlich getragener Schwimmsportstätten aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 70 Mio. Euro zuzustimmen. Zugleich haben sie die Landesregierung auf-

gefordert, auch über 31.12.2023 hinaus das Programm SWIM des Hessischen Innenministeriums fortzusetzen und so das Schulschwimmen mit investiven Mitteln aus originärem Landeshaushalt weiterhin zu fördern.

Aktuell steht in Rede, dass sich das Hessische Finanzministerium an einem in Schleswig-Holstein verankerten Modell orientiert, das –um-

gerechnet auf Hessen – rund 16 Mio. Euro landesweit für die hessischen Schwimmsportstätten generieren würde.

Dieser Betrag schmälert zwar die Schlüsselmasse. Nahezu jedes Mitglied des Hessischen Städtetages würde aber davon profitieren, da fast alle Mitglieder über mindestens ein Schwimmbad verfügen. Allerdings ist auf mindestens zwei Probleme hinzuweisen:

- Zur Erstellung der Datengrundlage ist ein gewisser Aufwand erforderlich.
- Der ins Auge gefasste Betrag deckt die Schwimmbaddefizite nicht annähernd.

Wenn sich der Hessische Städtetag für ein derartiges Schwimmsportstätten-Programm entscheidet, müsste es mit rund 70 Mio. Euro ausgestattet sein. Dann erst lohnt sich der bürokratische Aufwand, dann erst bewirkt die Bezuschussung mehr als einen Tropfen auf den heißen Stein.



© Bild: Hünfeld

Mehraufkommen Heimatumlage

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in ihrer Videokonferenz vom 23.03.2023 das Hessische Finanzministerium (HMdF) gebeten, die bei den Städten und Gemeinden eingesammelten Mittel der Heimatumlage wieder zurückzuverteilen, soweit sie für Zwecke der Heimatumlage nicht benötigt werden.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat den Kommunalen Spit-

zenverbänden mitgeteilt, dass das Aufkommen der Heimatumlage im Jahr 2022 höher war als es für die Zwecke der Heimatumlage benötigt worden ist. Ähnliches wird sich 2023 und 2024 wiederholen.

Nach Mitteilung des HMdF übersteigt das kassenstatistische Ergebnis der Heimatumlage den Haushaltsansatz für 2022. Für die Restmittel sei eine zweckgebundene Rücklage gebildet. Das HMdF wies

darauf hin, dass auf Fachebene eine Ausweitung der Programmteile und somit der zweckgebundenen Mittel derzeit nicht geplant sei. Es ist nicht alternativlos, die Mittel in die Schlüsselmasse zurückzuverteilen. In Betracht kommt auch, den Hebesatz für die Heimatumlage zu senken oder ausschließlich die zahlenden Gruppen von der Heimatumlage zu entlasten.



Entscheidungen des Bundes und des Landes zu Flüchtlingsfragen überfällig

(Hm) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in ihrer Sitzung am 23. März 2023 ihre Forderungen an Bund und Land bekräftigt, endlich optimierte abgestimmte Verfahren zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, eine auskömmliche Finanzierung für Aufnahme und Unterbringung und Integrationsmaßnahmen sowie eine Strategie zur erforderlichen Zuwanderung von Fach- und Arbeitskräften vorzusehen.

Nach dem Flüchtlingsgipfel wurden zwar wieder mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die aber nicht helfen, wenn sich der Bund längst überfällig Entscheidungen zu allen Handlungsfeldern weiter verweigert. Die Städte stoßen zunehmend an ihre Grenzen, Geflüchtete aufzunehmen. Zudem fehlt ein schlüssiges Gesamtkonzept für eine geregelte Zuwanderung.

Der Bund hat nach dem Flüchtlingsgipfel vier Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit Unterbringung und Finanzierung, der Entlastung der Ausländerbehörden und Verschlankung der Prozesse, einigen Integrationsmaßnahmen und der Beschränkung irregulärer Migration / Rückführung von abgelehnten Personen beschäftigen, sowie ein Migrationsdashboard eingerichtet.

Weder werden an den Außengrenzen Identitätsfeststellungen durchgeführt und die Ausländerbehörden mit zusätzlichem Personal ausgestattet noch werden alle Integrationskosten – Investitions- und Betriebskosten – berücksichtigt und an einer Optimierung der Rückführung und einer Regelung für Geduldete gearbeitet. Enttäuschend ist auch, dass das Land Hessen seine

Federführung in der Arbeitsgruppe "Integration" nicht besser nutzt, die unzähligen Handlungsfelder von Wohnen bis Bildung und von Gesundheitsversorgung bis Nahverkehr auf die Tagesordnung zu heben und auf eine abgestimmte Konzeption mit vernünftiger Finanzierung zu pochen.

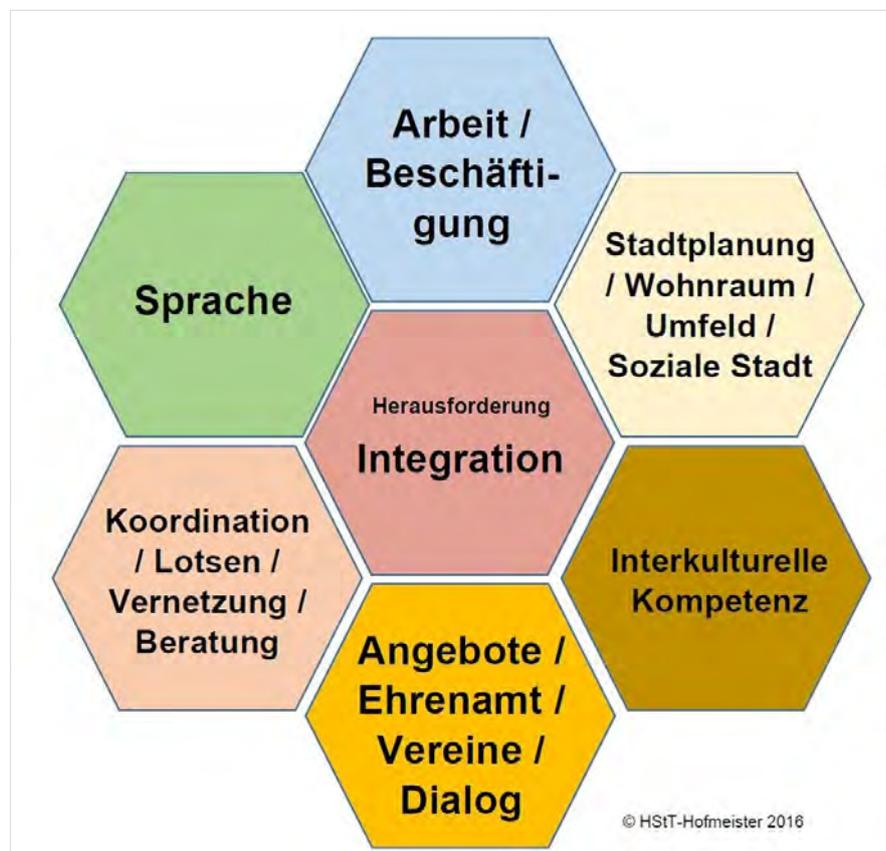
Und für diejenigen, die berechtigt einen Asylantrag gestellt haben oder als Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, übernimmt der Bund weder Investitions- noch Betriebskosten für entsprechende Unterkünfte und Wohnungen. Sprachförderung und Qualifizierung scheitern an einer fehlenden überzeugenden Konzeption.

Besonders schmerzlich ist, dass der Bund Finanzierungsfragen weitgehend ausklammert.

Die Städte können sich zwar wieder eine Finanzierung über das Vier-Säulen-Modell – wie von den Ministerpräsidenten gefordert – vorstellen, fühlen sich indessen vom Bund aber in jeder Hinsicht alleine gelassen.

Das Vier-Säulen-Modell der Flüchtlingsfinanzierung sieht nicht nur eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke vor, sondern auch, dass der Bund die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft vollständig übernimmt, die Mittel für unbegleitete minderjährige Ausländer finanziert und außerdem eine Pauschale pro Kopf an die Länder zahlt.

Entscheidend für die Städte ist die Auskömmlichkeit der Zuwendungen und eine unbürokratische Zuweisung der Finanzmittel.



Die Handlungsfelder Integration warten auf ihre Abarbeitung.



Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes: Naturschutz, Wohnraum und Verkehrswende zusammen denken

(Sw) Der Klimateam Ausschuss im Hessischen Städtetag hält es für richtig, den zulässigen Raum für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen wie bisher zu begrenzen. Dies hat die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag Anfang März 2023 vorgebracht. Mit der Novelle des hessischen Naturschutzrechts beabsichtigt das Land, Kompensationsmaßnahmen über den bundesgesetzlichen Rahmen hinaus auch weiter entfernt vom Ort des Eingriffs zuzulassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

Die Erweiterung des Raums für die Kompensation von Eingriffen kann sich negativ auf die Lebensqualität der Bevölkerung auswirken und den lokalen Naturhaushalt verschlechtern, wenn nämlich ein Ausgleich weit entfernt vom Eingriff stattfindet.

Auch die Regelung, landwirtschaftlich genutzte Fläche nur sehr eingeschränkt für Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen zu nutzen, lehnt der Ausschuss ab. Gleiches gilt u. a. für die Möglichkeit, häufig vorkommende wildlebende Tiere zu Bildungs-, Forschungs- oder Lehrzwecken der Natur kurzzeitig zu entnehmen.

Gleichzeitig ist es aus Sicht des Ausschusses wichtig, dass das Naturschutzgesetz den weiteren landespolitischen Zielen, wie der Schaffung zusätzlichen Wohnraums, dem Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur – Stichwort: Ver-

kehrswende – sowie dem Ausbau der Windenergie nicht entgegensteht. Denn die Erreichung dieser Ziele ist aus kommunaler Sicht ebenso wichtig und darf nicht gefährdet werden.

Zum Gesetzentwurf

Mit dem Entwurf für ein hessisches Naturschutzgesetz, den die Landesregierung vorgelegt hat, soll klargestellt werden, dass alle in der Verantwortung sind, ihren Teil für den Arten- und Naturschutz beizutragen. Staat und Gemeinde gehen als Vorbild voran durch frühzeitige Einbindung des Naturschutzes und durch naturna-



© Bild: Bienenfresser WFaust Juli 2011 II

Der Bienenfresser - von ihm gibt es nur noch wenige Brutpaare.

Die Pflege und Bereitstellung von Grundstücken. Da der Artenschwund auf Wiesen, Feldern und Äckern besonders stark ist, wird für diese Bereiche das Ziel gesetzlich festgeschrieben, auf 15 Prozent der Flächen der Natur Vorkehrung durch einen Biotopverbund zu geben.

Zudem bildet der Insektenschutz einen Schwerpunkt dieses Gesetzes: So sollen Schottergärten verboten und der Lebensraum von Insekten besser geschützt wer-

den, die auf Dunkelheit angewiesen sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden sind.

Der Schutz von windenergiesensiblen Arten wie Rotmilan und Schwarzstorch wird ebenfalls gesetzlich verankert, weil Energie- und Naturschutz keine Gegensätze sind, sondern einander bedingen.

Das Land hatte bei einigen Regelungen, die von der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages kritisiert wurden, nachgebessert. Es fanden zudem Gespräche mit Umweltstaatssekretär Conz zu dem Thema statt. Zuletzt war Conz Gast im Klimateam Ausschuss des Hessischen Städtetages.

Aktuell sind es allen voran die Regelungen zum Betretungsrecht sowie die bereits eingangs genannten Punkte zum Umkreis von Kompensationsmaßnahmen oder der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, die seitens des Hessischen Städtetages beanstandet werden.

Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Gemeinden tageszeitliche und jahreszeitliche Ausnahmen von den Beleuchtungsverboten für Gaststätten und Gewerbebetriebe zulassen können, handelt es sich aus kommunaler Sicht zudem um eine neue Aufgabe, mit der für die Gemeinden ein Verwaltungsaufwand einhergeht, der nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen ist.

Chancengleichheit im Bürgermeisterwahlkampf

(Gi) Ein amtierender Bürgermeister hat darauf zu achten, dass im Wahlkampf Chancengleichheit für seine Mitbewerber um das Amt besteht. Wenn er, die Verwaltung oder nachgelagerte Gesellschaften Handlungen begehen, die als Wahlhilfe ausgelegt werden können, kann dies zur erfolgreichen Wahlanfechtung führen.

In Baden-Württemberg wurde eine Wiederwahl aus diesen Gründen erfolgreich angefochten. Die Leitsätze und Gründe, auf welche der Verwaltungsgerichtshof BW (Az. 1 S 359/22) die erfolgreiche Anfechtung stützt, sind auch auf Hessen übertragbar.

Im zu entscheidenden Fall wurde dem in der Wahl unterlegenen Bewerber um das Bürgermeisteramt die Beilage eines Flyers im städtischen Nachrichtenblatt, welches gleichzeitig das Amtsblatt der Stadt ist, versagt. Weiterhin wurden ihm von der Stadtverwaltung nur das Aufstellen von 30 Wahlplakaten genehmigt, wohingegen der amtierende Bürgermeister 40 Plakate aufstellte. Schließlich wurde eine Un-

terstützungsanzeige mehrerer Personen für den amtierenden Bürgermeister im Nachrichtenblatt geschaltet.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) waren die fehlerhafte Kommunikation hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Wahlplakate, die verweigte Beilage eines Werbeflyers in der Ausgabe des Nachrichtenblattes der Stadt sowie die Veröffentlichung einer privaten Unterstützungsanzeige im Nachrichtenblatt unzulässige Wahlbeeinflussungen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben konnten.

Die Stadtverwaltung hatte dem Kläger im Vorfeld der Wahl die Auskunft gegeben, es bestünde eine Limitierung hinsichtlich der Zahl der zulässigerweise von den Bewerbern aufzustellenden Wahlplakate. Die Stadt verfügte aber über keine Plakatierungsvorgaben, sodass diese Auskunft eine Falschinformation darstellte und der Kläger – wie auch der kandidierende Amtsinhaber – im öffentlichen Raum unbe-

grenzt Plakate hätten aufhängen dürfen. Dadurch, dass der Kläger in einem Zeitraum von etwa 3 Wochen aufgrund der Auskunft der Verwaltung davon ausgegangen war, nur 30 Plakate aufstellen zu dürfen, wohingegen der kandidierende Amtsinhaber aufgrund einer Genehmigung der Stadt 40 Plakate – und somit fast 25 Prozent mehr – aufgestellt hatte, war dieser dem Kläger gegenüber nach Auffassung des VGH im Vorteil gewesen.

Da Wahlplakate auch in der heutigen Zeit, so der VGH, noch ein selbstverständliches Wahlkampfmittel von erheblicher Bedeutung darstellen, habe der Kläger durch die geringere Anzahl an Wahlplakaten einen spürbaren Nachteil hinsichtlich Werbemöglichkeiten und der Möglichkeit, seinen Bekanntheitsgrad in der Gemeinde zu steigern, erlitten. Dieser Wahlfehler habe auch auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler durchschlagen können. Der Wahlausgang sei mit einer Überschreitung der Grenze der absoluten Mehrheit um 229 Stimmen so knapp gewesen, dass ein Einfluss auf das Wahlergebnis aufgrund des festgestellten gewichtigen Wahlfehlers nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liege. Es habe somit die konkrete Möglichkeit bestanden, dass der obsiegende Amtsinhaber bei gleicher Anzahl an Wahlplakaten die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreicht hätte und es zu einem zweiten Wahlgang gekommen wäre.

Einen weiteren Wahlfehler sah der VGH darin, dass aufgrund eines Irrtums einer Verlagsmitarbeiterin dem Kläger die Beilage eines Wahlwerbeflyers in die Ausgabe

© Bild: Justitia_02_BillionPhotos_com_AdobeStock_299368220



des Nachrichtenblattes der Stadt verweigert wurde, obwohl dieser nach dem Redaktionsstatut der Stadt einen Anspruch auf Veröffentlichung gehabt habe.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liege darin, dass dem Kläger eine Chance, sich eines zulässigen Wahlkampfmittels zu bedienen, rechtswidrig verweigert worden sei. Es stehe grundsätzlich jedem Kandidaten frei, seine Wahlkampagne unter Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten selbständig und nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Zwar habe es sich um eine irrtümliche Auskunft einer Mitarbeiterin des privatrechtlichen Verlags gehandelt. Diese irrtümliche Auskunft sei der Stadt aber zuzurechnen, da diese sich zur Herstellung des Nachrichtenblattes der Hilfe des Verlages als sog. Verwaltungshelfer bedient habe.

Eine weitere unrechtmäßige Wahlbeeinflussung habe dem VGH zufolge in der Veröffentlichung einer privaten Unterstützungsanzeige zugunsten des amtierenden Bürger-

meisters im Nachrichtenblatt gelegen. Nach dem Redaktionsstatut des Nachrichtenblatts sei es nicht zulässig gewesen, Anzeigen von Privatpersonen im Zusammenhang mit Wahlen zu veröffentlichen. Aufgrund der Vielzahl der zum Teil ortsbekanntem Unterstützer sei davon auszugehen, dass die unrechtmäßig veröffentlichte Unterstützungsanzeige Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben konnte.



© Bild: Paragrafen_06_Fineas_Fotolia_29206114_XS

Das Urteil fügt sich in die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Chancengleichheit bei Wahlen der öffentlichen Gewalt ein, die jede unterschiedliche Behandlung der Parteien bzw. der Wahlbewerber untersagt, durch die deren Chan-

cengleichheit bei Wahlen verändert werden kann, sofern sie sich nicht durch einen besonderen – zwingenden – Grund rechtfertigen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.02.1978 / Az. 2 BvR 523/75 – juris, Rn 87 m.w.N.). Es steht jedem Kandidaten frei, seine Wahlkampagne unter Ausnutzung der gegebenen Möglichkeiten selbstständig und nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten, unabhängig davon, ob ein Wettbewerber das Wahlkampfmittel seinerseits in Anspruch nimmt. Daraus folgt, dass auch in der rechtswidrigen Vorenthaltung einer Chance ein Verstoß gegen die Chancengleichheit liegt, wenn sich dies auf die Wählerwillensbildung auswirkt und dadurch möglicherweise die Chancen eines Wahlbewerbers im Vergleich zu seinen Wettbewerbern geschmälert werden. Dabei ist nun auch zu beachten, dass sich die Kommune das Verhalten einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft zurechnen lassen muss, wenn diese als Verwaltungshelfer der Kommune tätig ist.



© Bild: Bad Soden

Bürgermeister der Arbeitsgemeinschaft Süd im fachlichen Austausch am 24.03.2023 in Bad Soden.

Warnung an den Bund: Kindergrundsicherung ja, aber nicht zulasten der Kommunen

(Hm) Die neue Kindergrundsicherung soll ein Meilenstein gegen Kinderarmut werden und die bisher aus dem Bundesfamilienministerium vorgelegten Eckpunkte zeigen aus Sicht der Sozialdezernate der kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte in die richtige Richtung.

Spätestens seit Corona ist der Handlungsbedarf jedoch offensichtlich. Die Vorbereitung dieser Verwaltungsreform wird eine große Kraftanstrengung werden, da Bund, Länder und Kommunen ihre bisherigen Sozialleistungen für Familien zusammenführen müssen. Damit das gelingen kann, müssen die grundlegenden Entscheidungen sehr zügig getroffen werden, damit die Umsetzung bis in zwei Jahren klappt.

Die Kindergrundsicherung soll wie das Kindergeld alle Kinder ab Geburt bis zum Alter von 18 Jahren unterstützen. Statt des Kindergeldes und der restlichen Unterstützungen setzt sich die Kindergrundsicherung nach einem Entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen. Während der Grundbetrag feststeht, soll die Höhe des Zusatzbetrages vom Einkommen der Eltern abhängig sein.

Aus Sicht der Kommunen sei ein erheblicher Umstellungsaufwand zu befürchten und erhöhte Ausgaben sind zu erwarten. "Sie fordern deshalb Bund und Länder rechtzeitig auf, für die Finanzierung der Einführung der Kindergrundsicherung

als gesamtgesellschaftliche Aufgabe einzustehen und entstehende Schnittstellenproblematiken, die in der Abstimmung mehrerer Leistungen entstehen können, von vorneherein auszuschließen.

So stellte der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages am 1. März 2023 einstimmig fest, dass die Einführung der Kindergrundsicherung nicht zulasten der Kommunen gehen darf. Sie muss als Bundesleistung eingeführt werden, die die Kommunen nicht zusätzlich finanziell belastet. Zudem müssen die Regelungen mit anderen Leistungen optimal abgestimmt sein. Ansonsten passen Verfahren und Zuständigkeiten nicht zueinander. Das hilft den Kindern nicht.



© Bild: pojostaw, Fotolia

Ob Geld alleine Kinder glücklich macht, wird sich erweisen. Liebe und Zuwendung wären wichtiger.

So geht Partizipation – erfolgreicher Beteiligungsprozess in Hanau

(Hm) Partizipation wird in der Jugendhilfe groß geschrieben. Und so hat auch die Stadt Hanau mit einem erfolgreichen Beteiligungsprozess eine Menge bewirken können. Rund 100 Jugendliche haben für ein Jugendzentrum einen neuen und richtigen Standort gefunden. Zu dem Ergebnis waren die Jugendlichen mithilfe eines dreimonatigen Beteiligungsprozesses gekommen, zu dem die Stadt aufgerufen hatte. Gemeinsam mit den Betreuern des Jugendzentrums in Kesselstadt – JUZ k-town genannt – sowie Mitarbeitern des Projektes "Demokratie leben!" und der Stadt hatten sie sich intensiv mit den vier möglichen Optionen für einen neuen Standort im Stadtteil auseinandergesetzt, 140 Fragebögen ausgewertet, Interviews und Ortsbegehungen gemacht, Schulnoten zur Bewertung verteilt und das Für und Wider für jeden einzelnen Standort sorgfältig erwogen.

Die Resultate präsentierten sie im Stadtverordnetensaal des Rathauses mithilfe einer audiovisuellen Präsentation und eigenen Berichten, mit denen sie die Situation vor Ort zusammenfassten. 80,7 Prozent aller Jugendlichen und Kinder im Stadtteil hatten sich für den gewählten Standort entschieden und ihn insgesamt mit der Note 1,2 bewertet.

Startschuss für den Beteiligungsprozess war im vergangenen Jahr die traurige Nachricht, dass das seit rund 40 Jahren bestehende Jugendzentrum im evangelischen Gemeindezentrum in der Helmholzstraße in Kesselstadt wegen baulicher Mängel abgerissen werden muss.

Im Rahmen eines ersten Treffens, das den Auftakt zu einem fortlau-

fenden Beteiligungsprozess bildete, erklärten die Vertreter von Stadt und Kirche die gemeinsamen Pläne der Stadt Hanau und der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau -Kesselstadt und ermunterten die Kinder und Jugendlichen des Stadtteils dazu, sich am Planungsprozess für das neue JUZ aktiv zu

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

beteiligen. Die Stadt identifizierte vier mögliche Standort für das neue Jugendzentrum. Kinder und Jugendliche waren dazu aufgerufen sich – im Rahmen eines strukturier-

ten Evaluierungsprozesses gemeinsam für einen neuen Standort zu entscheiden.

"Wir wollen kein Jugendzentrum bauen, das uns gefällt, sondern eines das Euch gefällt!", betonte OB Kaminsky. "Wir wollen gemeinsam und demokratisch mit Euch eine gute Zukunft für die jungen Menschen hier im Stadtteil planen!". Die Planungs- und Entscheidungsprozesse einer Kommune für die Jugendlichen nachvollziehbar und erlebbar zu machen, ist sowohl ein Anliegen der Stadt Hanau, die dazu vor kurzem Leitlinien im Rahmen der Kinderfreundlichen Kommune verabschiedet hat, als auch des JUZ-Teams, das gemeinsam mit den Kollegen von "Demokratie leben!", den Beteiligungsprozess gestaltet.

So kann der Beteiligungsprozess in Hanau als erfolgreiches Beispiel für eine gelingende Partizipation zur Nachahmung empfohlen werden.



Oberbürgermeister Claus Kaminsky aus Hanau nimmt die Vorschläge des Beteiligungsprozesses entgegen.

Seminarangebot des Hessischen Städtetags

(Wi) Seit vielen Jahren stellt der Hessische Städtetag ein vielfältiges und auf die thematischen Bedürfnisse seiner Mitglieder angepasstes Seminarangebot bereit.

Dieses Seminarangebot umfasst Seminare für Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen. Neben der Schwerpunktsetzung auf fachliche Themen, wie bspw. aus dem Steuer- oder Vergaberecht, stehen

ebenso Seminare zu Arbeitstechniken und Organisationsabläufen auf dem Programm. Halbjährlich erscheint ein Seminarkatalog mit aktuellen Angeboten.

Unseren digitalen Seminarkatalog des 1. Halbjahres 2023 können Sie [hier](#) einsehen. Dieser enthält neben Detailinformationen zu unseren Seminaren und Anmeldeformularen auch Erläuterungen zu häufigen Fragen.

Gerne nehmen wir auch Ihre direkten Fragen entgegen und stehen Ihnen bei Anliegen rund um unser Seminarprogramm gerne zur Verfügung.

Ihr Seminar-Team

des Hessischen Städtetags

seminare@hess-staedtetag.de



HESSISCHER
STÄDTETAG

SEMINARANGEBOT

1. HALBJAHR
2023

Im 1. Halbjahr 2023 sind noch Anmeldungen für nachfolgende Seminare möglich:

- **Psychologie für Führungskräfte – kleine Gebrauchsanweisung mit großer Wirkung**, 22.05. bis 24.05.2023, Knüllwald
Anmeldeschluss: 29.03.2023
- **Effizientes Führen in der Sandwich-Position**, 05.06. bis 06.06.2023, Oberaula
Anmeldeschluss: 28.04.2023
- **Die Spielapparatesteuer in der kommunalen Praxis**, 14.06.2023, Frankfurt am Main
Anmeldeschluss: 05.05.2023
- **Aktuelles zur Vergaben nach VgV – Lösungsansätze für eine rechtssichere Ausschreibung oberhalb der EU-Schwellenwerte**, 28.06. bis 29.06.2023, Oberaula
Anmeldeschluss: 19.05.2023

Zu den Autoren dieser Ausgabe:



[GF Direktor Jürgen Dieter:](#)
Präsidium, Finanzen



[Direktor Stephan Gieseler:](#)
Kommunale Gremien



[Referatsleiter Michael Hofmeister:](#)
Soziales



[Referatsleiterin Sandra Schweitzer:](#)
Umwelt



[Referentin Dr. Anja Wiesmeier:](#)
Seminare

Impressum

53. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17

eMail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Daniela Marter, Kira-Lisa Schmidt

Quellenangaben zu den Fotos im Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

HStT, alle anderen: Shutterstock

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.